

Tipps aus **Lohnverrechnung und Arbeitsrecht**

**Unser zusätzliches
Service!**

TEAM  TIROL
I H R E S T E U E R B E R A T E R
Telefon: 0512/59859-18 FAX: -618
E-Mail: w.steger@teamtiro1.at
www.teamtiro1-steuerberater.at

Wir informieren unsere Klienten, Oktober 2012

Ein herzliches Grüß Gott aus unserer Kanzlei!

Im Jahr 2012 gab es ausnahmsweise fast keine Änderungen im Bereich Lohnverrechnung bzw. Arbeitsrecht. Aber das Jahr 2013 wirft bereits seine Schatten voraus und es sind schon die einen oder anderen Änderungen bekannt, die wir Ihnen im Nachfolgenden gerne vorstellen möchten.

Unsere Themen

- „Auflösungsabgabe“ - eine neue Abgabe, die künftig **JEDEN** Dienstgeber treffen kann
- Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze ab 2013
- Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ab 2013
- E-Card-Serviceentgelt - fällig mit Novembergehalt
- Höhere Sozialversicherungsbeiträge im Dezember 2012
- Hinweis zur Pendlerpauschale
- Wissen Sie eigentlich ...



„Auflösungsabgabe“ - eine neue Abgabe, die künftig **JEDEN** Dienstgeber treffen kann

Im Zuge des Sparpakets wurde die eine oder andere Belastung beschlossen, die auch die Personalverrechnung betrifft. Die gravierendste Neuheit ist dabei die **„Auflösungsabgabe“**. Wenn Sie sich **ab dem 1.1.2013** von einem Mitarbeiter trennen, dann kann es zu dieser Abgabe kommen.

Die Höhe der Auflösungsabgabe beträgt ursprünglich 110 € und wird jährlich aufgewertet. Da der Beschluss dieser Auflösungsabgabe bereits Anfang 2012 gefasst wurde, gibt es bereits zum 1.1.2013 eine Aufwertung. So sind **ab 2013** bereits **113 €** für jeden gekündigten Dienstnehmer **zu berappen**.

Diese Auflösungsabgabe ist **NICHT** zu entrichten

- bei jeder Beendigung einer **geringfügigen Beschäftigung**, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- bei einer **Auflösung in der Probezeit**,
- wenn das Dienstverhältnis **längstens 6 Monate befristet** war,
- bei **Dienstnehmer-Kündigung**,
- bei **vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund**,
- bei **vorzeitigem Austritt aus gesundheitlichen Gründen**,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres / Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei **gerechtfertigter Entlassung**,

- bei **Auflösung von Lehrverhältnissen** (Achtung! Damit sind NICHT Ausbildungen der zahnärztlichen Anlernlinge gemeint!),
- bei **Auflösung von verpflichtenden Feriä- oder Berufspraktika**,
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Die **Auflösungsabgabe** ist somit **in allen anderen Fällen** zu **entrichten**, in denen ein Dienstverhältnis endet, das ist also:

- bei **Zeitablauf** (Befristungen) **nach über 6 Monaten**,
- bei **einvernehmlicher Auflösung** nach der Probezeit, außer obige Ausnahmen,
- bei **Dienstgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer**, auch bei Wiedereinstellungszusage

- bei **ungerechtfertigter Entlassung**,
- bei **berechtigten vorzeitigen Austritten**, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

Diese neue Auflösungsabgabe ist künftig im Monat der Auflösung gemeinsam mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen fällig. Und - sie gilt sowohl für "echte" Dienstverhältnisse, als auch für "freie" Dienstverhältnisse! Die eingenommenen Gelder aus dieser Abgabe fließen in die Arbeitsmarktpolitik.

Hinweis: Da ja die Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung von dieser Auflösungsabgabe befreit ist, könnte man auf den Gedanken kommen, rechtzeitig vorher ein voll versichertes Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis umzuwandeln. Dies wird selbstverständlich nicht toleriert und es wird dann trotzdem die Auflösungsabgabe fällig.

Fazit: Wenn künftig ein Dienstnehmer gekündigt hat und zu Ihnen mit dem Wunsch einer "einvernehmlichen Auflösung" kommt (weil er dadurch unter anderem schneller zum Arbeitslosengeld kommt), so wird man ihm hier nicht mehr entgegenkommen können!

Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze ab 2013

Wie in jedem Jahr, so wird auch 2013 die **Geringfügigkeitsgrenze** für Dienstnehmer wieder angehoben. Ab 1.1.2013 beträgt diese nun **monatlich 386,80 €** (bisher 376,26 €). Tritt ein Dienstnehmer neu ein und liegt sein Monatslohn-/gehalt unter diesem Wert, so ist er in der Sozialversicherung nur

unfallversichert. Für **tageweise beschäftigte Aushilfen** liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei **täglich 29,70 €** (bisher 28,89 €).

Gleichzeitig wird ab 1.1.2013 auch der Pauschalwert für die **Dienstgeberabgabe** von bisher **monatlich 564,39 €** auf **neu 580,20 €** angehoben (= 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze).



Das bedeutet: Übersteigt in einem Monat die Brutlohnsomme aller bei Ihnen geringfügig beschäftigten Dienstnehmer diesen Wert, sind **für alle betroffenen geringfügigen** Dienstnehmer **höhere Sozialversicherungsabgaben** (nämlich **17,8 %** anstatt nur 1,4 %) zu entrichten.

Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ab 2013

Wie jedes Jahr wird auch die **Höchstbemessungsgrundlage** in der Sozialversicherung wieder angehoben und beträgt ab 1.1.2013 **monatlich 4.440 €** (bisher 4.230 €) bzw. **täglich 148 €** (bisher 141 €).

E-Card-Serviceentgelt - fällig mit Novembergehalt

Im November ist es wieder soweit. Im Zuge der Lohnverrechnung muss **für jeden voll versicherten** echten und freien **Dienstnehmer**, welcher am **15.11.2012** beschäftigt ist, das **E-Card-Serviceentgelt in Höhe von 10 €** einbehalten werden. Diese Arbeit werden wir bei der November-Lohnabrechnung selbstverständlich vollautomatisch für Sie erledigen.

Es ist übrigens eine Gesetzesänderung in Bezug auf die Höhe dieser Gebühr geplant. Seit Einführung dieser Abgabe beträgt der Wert 10 €. Künftig soll er aber, so wie auch die anderen Sozialversicherungswerte (z.B. Geringfügigkeitsgrenze, Höchstbemessungsgrundlage, Auflösungsabgabe) ebenfalls jährlich aufgewertet werden.



Höhere Sozialversicherungsbeiträge im Dezember 2012

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen: Sollten sich im Zuge der Lohn-/Gehaltsabrechnungen für Dezember 2012 **höhere Sozialversicherungsbeiträge für die Gebietskrankenkasse** ergeben (welche übrigens dann am 15.1.2013 zur Zahlung fällig sind), so kann dies **mehrere Gründe** haben:

- ... wenn **Sie** z.B. im Dezember 2012 **noch Erhöhungen vorgenommen oder Prämien** abgerechnet haben oder
- ... wenn Sie **noch Mehr- oder Überstunden** ausbezahlt haben oder
- ... weil bei **Ihnen im Jahr 2012 mehrere Dienstnehmer geringfügig beschäftigt waren** und deren Bezüge zusammen monatlich **die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze überschritten** haben (siehe unseren 2. Artikel dieser Tipps).

Im Zuge der Dezember-Abrechnungen müssen nämlich immer die Sozialversicherungsbeiträge **aller im abgelaufenen Jahr geringfügig beschäftigten** Dienstnehmer abgerechnet werden. Wurde dabei die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, so wird nur der Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,4 % abgerechnet. Erfolgte allerdings eine Überschreitung, so muss nun die SV-Pauschale von 17,8 % abgerechnet werden.

TIPP: Bitte achten Sie immer auf unsere Tipps aus der Lohnverrechnung. Wir weisen immer rechtzeitig auf die aktuellen Geringfügigkeitsgrenzen und auch auf die 1,5-fache Grenze hin (siehe auch unseren 2. Artikel dieser Tipps)!

Hinweis zur Pendlerpauschale

Mit heurigem Jahr wurden die Richtlinien zur Gewährung des **"großen" Pendlerpauschales** verschärft bzw. enger ausgelegt. Da es hier bei Abgabenprüfungen vermehrt zu Problemen kommt, werden wir künftig einlangende "Erklärungen zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales" genauer unter die Lupe nehmen. Sollten dabei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten auftreten, so werden wir - **als Schutz für Sie als Dienstgeber** - dann das Pendlerpauschale beim betroffenen Dienstnehmer nicht

berücksichtigen. Der Dienstnehmer kann aber immer selbst versuchen, das Pendlerpauschale im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (= Lohnsteuerjahresausgleich) zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass Sie als Dienstgeber bei einer Abgabenprüfung nicht mit diesem Thema belastet werden und sich der Dienstnehmer hier selbst mit dem Finanzamt die Anerkennung des Pendlerpauschales ausmacht.

Wissen Sie eigentlich ...

■ ... dass die **Finanzpolizei** jeden Betrieb, egal welcher Branche angehörend, jederzeit und unangemeldet kontrollieren kann? Es wird hier kein Unterschied gemacht, ob Gastgewerbe, Bauwirtschaft, Handel usw. Melden Sie daher bitte jeden Dienstnehmer korrekt und rechtzeitig (= VOR dem erstmaligen Dienstantritt) an!

■ ... dass es von Seiten der Gebietskrankenkassen **spätestens ab 2013** endgültig vorbei ist mit Tolerierung etwaiger verspäteter An-/Abmeldungen?

Künftig wird jede verspätete An- bzw. Abmeldung mit Verspätungszuschlägen sanktioniert. Daher Anmeldungen in Ihrem eigenen Interesse immer VOR Dienstantritt durchführen und Abmeldungen spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen vornehmen.

TIPP: Teilen Sie uns bitte IMMER rechtzeitig sämtliche Informationen mit, und wir erledigen die Meldungen fristgerecht für Sie!

■ ... dass ein Dienstnehmer, welcher **unentschuldig der Arbeit fern bleibt**, bei der Gebietskrankenkasse innerhalb von 7 Kalendertagen abgemeldet werden muss?

TIPP: Teilen Sie uns ein unentschuldigtes Fernbleiben **spätestens nach 2-3 Tagen** mit! Damit können wir rechtzeitig für Sie die Meldungen erledigen und arbeitsrechtliche Schritte einleiten.

■ ... jeder Dienstnehmer ein **Anrecht auf Aushändigung des monatlichen Gehaltszettels** hat und sein **Lohn/Gehalt spätestens am Letzten eines Monats** seinem Konto gutgeschrieben sein muss? Beachten Sie bitte, dass das Nichtaushändigen des Gehaltszettels das Hemmen von Verjährungsfristen zur Folge hat!

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten und stehen Ihnen selbstverständlich immer für Frage, Anregungen und Wünsche zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf unsere Internetseite

www.teamtirol-steuerberater.at

verweisen, wo Sie unter „Aktuelles“ immer brandneue Informationen finden.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen wunderschönen Herbst und kommenden Winter



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH**

6020 Innsbruck, Anichstraße 5a - Telefon: +43(0)512/562556-0 - Telefax: +43(0)512/59859-25 - www.teamtirol-steuerberater.at

Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich